

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0512/18</b> öffentlich	Referat	OB
	Amt	Hauptamt
	Kostenstelle (UA)	0000
	Amtsleiter/in	Stumpf, Michael
	Telefon	3 05-10 10
	Telefax	3 05-10 09
	E-Mail	hauptamt@ingolstadt.de
Datum	15.06.2018	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Stadtrat	28.06.2018	Entscheidung	

### Beratungsgegenstand

Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und der Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse;  
 Änderung der Bayerischen Gemeindeordnung (Vertretungsmacht, persönliche Beteiligung)  
 (Referent: Oberbürgermeister Dr. Lösel)

### Antrag:

- Die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung (Änderungen fett gedruckt):

Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt nach außen. **Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt** (Art. 38 Abs. 1 GO). Er vertritt die Stadt in der Gesellschafterversammlung und in Organen von Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO, Art. 43 Abs. 1 KWBG).

§ 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung (Änderungen fett gedruckt):

Ein Stadtratsmitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, **einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes)** oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person **oder sonstigen Vereinigung** einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Stadtratsmitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat (Art. 49 Abs. 1 GO).

2. Die Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse der Stadt Ingolstadt wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung (Änderungen fett gedruckt):

Ein Bezirksausschussmitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, **einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes)** oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person **oder sonstigen Vereinigung** einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.

gez.

Dr. Christian Lösel  
Oberbürgermeister

gez.

Dirk Müller  
Berufsmäßiger Stadtrat



Die neu eingefügten „sonstigen Vereinigungen“ dienen als Auffangtatbestand. Erfasst werden z.B. Gesellschaften bürgerlichen Rechts, offene Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähige Vereine und Bürgerbegehren.

In diesem Zusammenhang wird auf § 28 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat bzw. § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse hingewiesen, wonach Mitglieder dem Vorsitzenden eine persönliche Beteiligung vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen haben.